



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

7. Juli 2022

## Stellungnahme 14/2022

zu dem Vorschlag für eine Verordnung  
des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die Haushaltsordnung für den  
Gesamthaushaltsplan der Union  
(Neufassung)

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.*

## Zusammenfassung

Am 16. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union zur Änderung der Haushaltsordnung vor. Der EDSB hält fest, dass der Vorschlag darauf abzielt, die Qualität und Interoperabilität der Daten über Empfänger von Unionsmitteln und über diejenigen, die letztlich unmittelbar oder mittelbar Unionsmittel erhalten, zu verbessern, um Betrug wirksam zu verhindern, aufzudecken, zu untersuchen und zu korrigieren oder Unregelmäßigkeiten zu beheben.

Der EDSB unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Vorschlags, einschließlich der verstärkten Nutzung der Digitalisierung, um die finanziellen Interessen der EU besser zu schützen und Betrug und andere Unregelmäßigkeiten zu bekämpfen. Auch wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen, obliegt es dem EU-Gesetzgeber, dafür zu sorgen, dass jeder Eingriff in das Recht auf Datenschutz auf das absolut Notwendige beschränkt bleibt und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht.

Der EDSB begrüßt, dass mit dem Vorschlag die Kategorien von Daten festgelegt werden sollen, die verarbeitet werden, um die Ziele des Vorschlags zu erreichen. Der EDSB geht jedoch davon aus, dass sich Datenextraktion und Risikoanalyse nicht auf die im Vorschlag ausdrücklich genannten Daten beschränken werden und dass diese Daten mit Daten aus anderen Quellen abgeglichen würden. Der EDSB hält es für notwendig, alle Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden sollen, sowie die Quellen dieser Daten ausdrücklich zu benennen. Es sollten ferner geeignete Garantien zur Gewährleistung der Qualität und Richtigkeit dieser Daten vorgesehen werden, insbesondere in Fällen, in denen diese anderen Daten bei Dritten erhoben würden.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag keine zusätzlichen Informationen über das IT-System selbst enthält. Er empfiehlt daher, die Art des zu verwendenden IT-Systems und insbesondere die Frage zu klären, ob die Kommission beabsichtigt, das System auf das bereits bestehende IT-System „Arachne“ zu stützen oder ein völlig neues IT-System zu schaffen. Unabhängig von der Nutzung bestehender Strukturen erinnert der EDSB daran, dass im Einklang mit den für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden allgemeinen Datenschutzvorschriften geeignete Garantien geschaffen und in die Architektur dieses IT-Systems aufgenommen werden müssen. Dies sollte in der Konzeptions- und Entwicklungsphase des IT-Systems entsprechend dem Erfordernis des Datenschutzes durch Technikgestaltung umfassend berücksichtigt werden.

Der EDSB empfiehlt den beiden gesetzgebenden Organen außerdem nachdrücklich, die Höchstdauer, für die die genannten personenbezogenen Daten in dem von der Kommission bereitgestellten einheitlichen integrierten IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse gespeichert und zur Verfügung gestellt werden dürfen, eindeutig festzulegen.

In Bezug auf die Veröffentlichung maßgeblicher Informationen über alle Empfänger von Mitteln aus dem EU-Haushalt begrüßt der EDSB die Bemühungen um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Transparenz und dem Eingriff in das Recht der betreffenden Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf den Schutz ihrer

personenbezogenen Daten, indem die Empfänger von der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten ausgenommen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Schwellenwert in Bezug auf die Höhe der erhaltenen Beihilfe, Art der Maßnahme, Risiken für die Rechte und Freiheiten usw.).

# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1. Einleitung.....   | 5  |
| 2. Allgemeine Bemerkungen .....  | 6  |
| 3. Obligatorisches integriertes IT-System zur<br>Datenextraktion und Risikoanalyse ..... | 7  |
| 3.1. Zwecke der Verarbeitung.....  | 7  |
| 3.2. Aufgaben und Zuständigkeiten.....   | 8  |
| 3.3. Kategorien personenbezogener Daten.....   | 8  |
| 3.4. Art des IT-Systems und Sicherheitsaspekte.....                                      | 9  |
| 3.5. Speicherdauer.....  | 11 |
| 4. Veröffentlichung von Daten über natürliche Personen ...                               | 12 |
| 5. Schlussfolgerungen.....   | 13 |

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 16. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (im Folgenden „Vorschlag“) zur Änderung der Haushaltsordnung<sup>2</sup> vor.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Haushaltsordnung an das Paket für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 anzupassen und ein „einheitliches Regelwerk“ für die Ausgaben der Union beizubehalten, was bedeutet, dass alle allgemeinen Finanzvorschriften in die Haushaltsordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus enthält der Vorschlag gezielte Verbesserungen und Vereinfachungen, die seit dem Inkrafttreten der Haushaltsordnung 2018 ermittelt wurden. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, stärker auf Digitalisierung zu setzen, um die finanziellen Interessen der EU besser zu schützen, einen besseren Beitrag zur Verwirklichung der politischen Ziele der EU zu leisten und zusätzliche Vereinfachungen für Empfänger von Unionsmitteln zu erreichen.<sup>3</sup>
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 16. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 257 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang hält der EDSB ferner erfreut fest, dass er bereits informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>3</sup> Siehe COM(2022) 223 final, S. 1.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

4. In der Haushaltsordnung sind die Grundsätze und allgemeinen Finanzvorschriften für die Aufstellung und Ausführung des EU-Haushaltsplans und die Kontrolle der EU-Finzen festgelegt. Dieser Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung geht auf die Annahme des MFR-Pakets zurück und soll die Vorschriften für die Umsetzung der Programme und Instrumente für den Zeitraum 2021-2027 und darüber hinaus weiter verbessern. Der Vorschlag spiegelt bestimmte Ausnahmen von der geltenden Haushaltsordnung wider, die der Unionsgesetzgeber in den Verhandlungen über den MFR beschlossen hat.
5. Der EDSB würdigt die mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, nämlich gezielte Änderungen zur Beibehaltung eines einheitlichen Regelwerks für die Ausgaben der Union, und begrüßt, dass er zu diesem Vorschlag konsultiert wurde. Er möchte jedoch darauf hinweisen und bedauert, dass er im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Haushaltsordnung selbst, vor der Vorlage dieses Vorschlags für eine Neufassung der Verordnung, nicht konsultiert wurde, da die Haushaltsordnung selbst bereits Bestimmungen eingeführt hat, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken.<sup>4</sup>
6. Obwohl mit dem vorliegenden Vorschlag eine Reihe von Änderungen an den Bestimmungen der Haushaltsordnung vorgenommen wird, liegt der Schwerpunkt dieser Stellungnahme auf zwei Bestimmungen, die aus datenschutzrechtlicher Sicht am wichtigsten sind. In diesem Zusammenhang hält der EDSB fest, dass mit Artikel 36 des Vorschlags die Verpflichtung für die verschiedenen mit der Ausführung des EU-Haushalts betrauten Stellen eingeführt wird, Daten über die Empfänger von EU-Mitteln (einschließlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer) zu erfassen und ein einheitliches integriertes IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse zu verwenden, um diese Daten im Hinblick auf die Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und anderen Unregelmäßigkeiten zu analysieren. Darüber hinaus nimmt der EDSB Kenntnis von Artikel 38 des Vorschlags, der darauf abzielt, Transparenz bei der Verwendung des Unionshaushalts zu gewährleisten, indem einschlägige Informationen über alle Empfänger von Mitteln aus dem EU-Haushalt veröffentlicht werden. Schließlich begrüßt der EDSB, dass Verweise auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>5</sup> nun durch Verweise auf die EU-DSVO ersetzt werden sollen, damit die rechtlichen Verweise in der Haushaltsordnung auf dem neuesten Stand sind.
7. Der EDSB unterstützt die Ziele des Vorschlags, einschließlich der verstärkten Digitalisierung, die finanziellen Interessen der EU besser zu schützen und Betrug und andere Unregelmäßigkeiten zu bekämpfen. Auch wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen, obliegt es dem EU-Gesetzgeber, dafür zu sorgen, dass jeder Eingriff in das Recht auf

---

<sup>4</sup> Siehe zum Beispiel Artikel 38 der Haushaltsordnung.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 008 vom 12.1.2001, S. 1).

Datenschutz auf das absolut Notwendige beschränkt bleibt und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union („EuGH“) bedeutet jede Einschränkung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, dass die Rechtsgrundlage, die einen Eingriff in diese Rechte erlaubt, den Umfang der Einschränkung der Ausübung des betreffenden Rechts selbst festlegen muss. Eine Maßnahme, die einen solchen Eingriff ermöglicht, muss klare und präzise Vorschriften über den Anwendungsbereich und die Anwendung der betreffenden Maßnahme enthalten und Mindestanforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt wurden, über ausreichende Garantien verfügen, um ihre Daten wirksam vor Missbrauchsrisiken zu schützen.<sup>6</sup> Um sicherzustellen, dass ein Eingriff auf das absolut Notwendige beschränkt ist, sollten in der betreffenden Rechtsgrundlage auch die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, eindeutig angegeben und eingegrenzt werden, und die betreffenden Datenbanken sollten hinreichend klar und präzise angegeben werden (zumindest in einer Weise, die solche Datenbanken ermittelbar macht).<sup>7</sup>

### **3. Obligatorisches integriertes IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse**

#### **3.1. Zwecke der Verarbeitung**

8. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Qualität und Interoperabilität der Daten über Empfänger von Unionsmitteln und über diejenigen, die letztlich unmittelbar oder mittelbar Unionsmittel erhalten, zu verbessern, um Unregelmäßigkeiten wirksam zu verhindern, aufzudecken, zu untersuchen und zu korrigieren oder Unregelmäßigkeiten zu beheben.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang sehen die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 36 der Haushaltsordnung eine standardisierte elektronische Aufzeichnung und Speicherung von Daten über die Empfänger von Unionsmitteln und ihre wirtschaftlichen Eigentümer vor, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte, Doppelfinanzierung und andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken, zu korrigieren und zu verfolgen.<sup>9</sup>
9. Mit dem Vorschlag würde auch die Verpflichtung eingeführt, ein einheitliches integriertes IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse zu verwenden, das von der Kommission bereitgestellt wird. Das System würde auf Daten über die Empfänger von Unionsmitteln zugreifen und diese auswerten, um die Risikoanalyse für die Zwecke der Auswahl, Vergabe,

---

<sup>6</sup> Siehe beispielsweise das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. Februar 2022, SIA „SS“ gegen Valsts ierņēmumu dienests, Rechtssache C-175/20, Rn. 54-56.

<sup>7</sup> Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19, Ligue des droits humains gegen Conseil des ministres, siehe insbesondere Rn. 183-187.

<sup>8</sup> COM(2022) 223 final, S. 8.

<sup>9</sup> Siehe Artikel 36 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d des Vorschlags.



Finanzverwaltung, Überwachung, Untersuchung, Kontrolle und Prüfung zu erleichtern und zur wirksamen Prävention, Aufdeckung, Behebung und Weiterverfolgung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierungen und anderen Unregelmäßigkeiten beizutragen.<sup>10</sup>

### 3.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

10. Der EDSB begrüßt, dass Artikel 36 Absatz 7 des Vorschlags eine klare Identifizierung der Empfänger der Daten und der Stellen, die das IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse nutzen können<sup>11</sup>, sowie die Benennung der Kommission als für die Verarbeitung Verantwortliche für das IT-System vorsieht.
11. Der EDSB stellt fest, dass es gemäß Artikel 36 Absatz 7 andere Stellen als die Kommission gibt, die die Daten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nutzen und abfragen werden. Soweit diese Stellen personenbezogene Daten im Einklang mit ihren eigenen Aufgaben und Pflichten verarbeiten würden, ist der EDSB der Auffassung, dass sie wahrscheinlich (auch) als Verantwortliche handeln würden. Der EDSB fordert die beiden gesetzgebenden Organe daher auf, in dem Vorschlag die Aufgaben der Stellen, die alle personenbezogenen Daten nutzen und abrufen, die im einheitlichen integrierten IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse verarbeitet werden, genauer zu erläutern.

### 3.3. Kategorien personenbezogener Daten

12. In Artikel 36 Absatz 6 des Vorschlags sind bestimmte Kategorien von Daten festgelegt, die in einem offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format elektronisch aufzuzeichnen und zu speichern und regelmäßig in dem von der Kommission bereitgestellten einheitlichen integrierten IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse bereitzustellen sind. Insbesondere werden folgende Datenkategorien aufgezeichnet, gespeichert und zur Verfügung gestellt:
  - (a) vollständiger Firmenname des Empfängers bei juristischen Personen, Vor- und Nachname bei natürlichen Personen, ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden, oder eine andere eindeutige Kennung auf Länderebene sowie die Höhe der Finanzierung. Bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum;
  - (b) Vorname(n), Nachname(n), Geburtsdatum und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n), sofern

---

<sup>10</sup> Siehe Artikel 36 Absatz 7 des Vorschlags.

<sup>11</sup> Also die Kommission oder eine Exekutivagentur nach Artikel 69, die Mitgliedstaaten, die den Haushaltsplan gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b ausführen, die Mitgliedstaaten, die Unionsmittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erhalten und ausführen, die Personen oder Stellen, die den Haushaltsplan gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c ausführen, OLAF, den Rechnungshof, die EUSa und andere Untersuchungs- und Kontrolleinrichtungen der Union im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

vorhanden, oder eine andere individuelle Kennung auf Länderebene des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümer der Empfänger, sofern es sich bei den Empfängern nicht um natürliche Personen handelt.

13. Der EDSB begrüßt, dass mit dem Vorschlag die Kategorien von Daten festgelegt werden sollen, die verarbeitet werden, um die Ziele des Vorschlags zu erreichen. Der EDSB geht jedoch davon aus, dass sich Datenextraktion und Risikoanalyse nicht auf die im Vorschlag in Artikel 36 Absatz 6 ausdrücklich genannten Daten beschränken werden und dass diese Daten mit Daten aus anderen Quellen abgeglichen würden. Der EDSB hält es für notwendig, **alle Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden sollen, ausdrücklich anzugeben**, d. h. die Daten, die mit den in Artikel 36 Absatz 6 des Vorschlags genannten Identifizierungsdaten verknüpft werden, sowie die **Quellen** dieser Daten klar zu benennen. Es sollten ferner geeignete Garantien zur Gewährleistung der Qualität und Richtigkeit dieser Daten vorgesehen werden, insbesondere in Fällen, in denen diese anderen Daten bei Dritten erhoben würden.
14. Eine klare Festlegung der Kategorien personenbezogener Daten und der Datenbanken, mit denen diese personenbezogenen Daten kombiniert (oder abgeglichen) werden können, ist zur Beantwortung der Frage erforderlich, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des integrierten IT-Systems zur Datenextraktion und Risikoanalyse auf das absolut Notwendige beschränkt ist.
15. Schließlich möchte der EDSB darauf hinweisen, dass die Speicherung und Verarbeitung einer Vielzahl von Datenkategorien in einem einheitlichen integrierten IT-System Risiken mit sich bringt. Um diese Risiken so gering wie möglich zu halten, müssen die Anforderungen der Datenminimierung, des Datenschutzes durch Technikgestaltung sowie der Sicherheit gebührend berücksichtigt werden. Der EDSB bedauert, dass die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung nicht ausreichend Argumente enthält, die die Notwendigkeit des geplanten Ansatzes belegen würden. Insbesondere aufgrund des derzeitigen Verweises auf ein offenes, interoperables und maschinenlesbares Format der Daten, die im einheitlichen integrierten IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden sollen, kann der EDSB nicht feststellen, ob ein Treffer-/kein-Treffer-Szenario<sup>12</sup> für die Zwecke der Risikoanalyse eine geeignete, weniger restriktive Alternative zur Schaffung eines separaten einheitlichen integrierten IT-Systems wäre.

### 3.4. Art des IT-Systems und Sicherheitsaspekte

16. Der EDSB weist darauf hin, dass dem neu eingefügten Absatz 7 des Artikels 36 des Vorschlags zufolge die Kommission für die Entwicklung, Verwaltung und Überwachung dieses IT-Systems zuständig ist. Es werden jedoch keine näheren Informationen über das IT-System selbst gegeben. Der EDSB empfiehlt daher, die Art des zu verwendenden IT-

---

<sup>12</sup> Ähnlich dem in Artikel 100 Absatz 3 und Artikel 101 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) verfolgten Treffer-/kein-Treffer-Ansatz, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1939&from=EN>.

Systems zu präzisieren und insbesondere klarzustellen, ob die Kommission beabsichtigt, das System auf das bereits bestehende IT-System „Arachne“<sup>13</sup> zu stützen oder ein völlig neues IT-System zu schaffen. Der EDSB erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Verantwortliche die Risikoanalyse gemäß Artikel 33 Absatz 1 EU-DSVO in jedem Fall fortlaufend überprüfen muss, wenn entweder das System selbst geändert wird oder wenn es andere Entwicklungen gibt, die sich auf die Sicherheit auswirken. Die Anforderung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollte sowohl bei der Konzeption des Systems als auch bei wesentlichen Änderungen des Systems berücksichtigt werden.

17. Darüber hinaus heißt es in Artikel 36 Absatz 7 des Vorschlags, dass die Kommission unter anderem dafür verantwortlich sein sollte, „*die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten, die Authentifizierung der Nutzer und den Schutz des IT-Systems vor Missmanagement und Missbrauch zu gewährleisten*“. Der EDSB begrüßt zwar die Bestätigung der Zuständigkeiten für die Informationssicherheit, erinnert jedoch daran, dass das IT-System in jedem Fall der Verpflichtung zur Sicherheit personenbezogener Daten im Rahmen der EU-DSVO Rechnung zu tragen und insbesondere die Einhaltung von deren Artikel 33 sicherzustellen hat.<sup>14</sup>
18. Darüber hinaus erinnert der EDSB unabhängig von der Nutzung bestehender Strukturen daran, dass im Einklang mit den für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden allgemeinen Datenschutzvorschriften geeignete Garantien festgelegt und in die Architektur dieses IT-Systems eingeführt werden müssen. Dies sollte im Einklang mit dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung in der Konzeptions- und Entwicklungsphase des IT-Systems deutlich erkennbar berücksichtigt werden. Aufgrund der derzeit bestehenden Bezugnahme auf ein offenes, interoperables und maschinenlesbares Format von Daten, die im einheitlichen integrierten IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden sollen, sieht sich der EDSB nicht in der Lage, Schlussfolgerungen zur Struktur des IT-Systems oder zu der Tatsache zu ziehen, dass der Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung bisher in der Konzeptions- und Entwicklungsphase dieses Systems angewandt wurde. Diese Bedenken betreffen vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, die Tatsache, dass in dem Vorschlag nicht definiert wird, warum das System „interoperabel“ ist, was unter „interoperabel“ zu verstehen wäre, unter welchen Umständen es „interoperabel“ wäre, welche Akteure beteiligt wären und warum es überhaupt Interoperabilität ermöglichen sollte. Ebenso wenig präzisiert der Vorschlag den „offenen“ Charakter des IT-Systems durch Angaben dazu, wer auf das IT-System zugreifen soll und zu welchem Zweck.
19. Der EDSB empfiehlt daher, unabhängig davon, ob die Kommission beabsichtigt, bestehende Strukturen zu nutzen, in den Vorschlag selbst eine umfassende Beschreibung des

---

<sup>13</sup> Siehe <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=325&intPagelId=3587&langId=en>. Siehe auch die Stellungnahme des EDSB vom 17. Februar 2014 zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für eine Vorabkontrolle bezüglich der „Risikoanalyse zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug in der Verwaltung des ESF und des EFRE“ – ARACHNE (2013-0340), abrufbar unter [https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/14-02-17\\_arachne\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/14-02-17_arachne_en.pdf) und insbesondere die darin enthaltenen Empfehlungen.

<sup>14</sup> Siehe ferner EDSB, [Guidance on Security Measures for Personal Data Processing](#) (Leitfaden betreffend Sicherheitsvorkehrungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten).

Instruments aufzunehmen, einschließlich der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes und der einschlägigen geltenden Garantien. Der EDSB empfiehlt ferner, die Arten der Verarbeitung und die Logik, die mit den im Vorschlag vorgesehenen Elementen „Datenextraktion und Risikoanalyse“ verbunden ist, weiter zu präzisieren.

20. Der EDSB stellt weiter fest, dass gemäß Artikel 38 des Vorschlags bestimmte Daten, die im IT-System verarbeitet werden sollen, auf einer Website zu veröffentlichen sind. Einige Daten, wie die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer einer natürlichen Person, würden jedoch nicht veröffentlicht. Sofern die Verarbeitung solcher Datenkategorien tatsächlich notwendig und verhältnismäßig ist, schlägt der EDSB vor, für diese nicht veröffentlichten Datenarten zusätzliche Garantien vorzusehen. So sollte beispielsweise eine Pseudonymisierung von Daten erwogen und gefördert werden.
21. Schließlich stellt der EDSB fest, dass mit dem Vorschlag Artikel 36 der Haushaltsordnung um einen neuen Absatz 2 Buchstabe d ergänzt wird, dem zufolge die Prävention, Aufdeckung, Behebung und Weiterverfolgung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierungen und anderen Unregelmäßigkeiten *„durch die elektronische Aufzeichnung und Speicherung von Daten über die Empfänger von Unionsmitteln, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und durch die Nutzung eines einheitlichen integrierten IT-Systems zur Datenextraktion und Risikoanalyse, das von der Kommission für den Zugriff auf diese Daten und deren Auswertung zur Verfügung gestellt werden, erreicht wird“*. Der EDSB weist darauf hin, dass aus dem Vorschlag nicht klar hervorgeht, ob diese elektronische Aufzeichnung und Speicherung von Daten innerhalb des IT-Systems zur Datenextraktion und Risikoanalyse erfolgen würde oder ob das IT-System lediglich Zugang zu Daten hätte, die an anderer Stelle gespeichert sind, und schlägt vor, diese Unklarheit auszuräumen.

### 3.5. Speicherdauer

22. Gemäß dem Grundsatz der Speicherbegrenzung müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Der Zeitraum sollte im Hinblick auf den verfolgten Zweck so kurz wie möglich sein und so begründet sein, dass sichergestellt ist, dass die Speicherung auf das für die verfolgten Zwecke absolut Notwendige beschränkt ist. Der EDSB empfiehlt dem Mitgesetzgeber nachdrücklich, die Höchstdauer, für die in Artikel 36 des Vorschlags genannten Daten gespeichert und in dem von der Kommission bereitgestellten einheitlichen integrierten IT-System Datenextraktion und Risikoanalyse bereitgestellt werden dürfen, eindeutig festzulegen.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Der EDSB weist darauf hin, dass der Gerichtshof in der Rechtssache *Ligue des droits humains gegen Conseil des ministres* (in der es um den vergleichsweise schwererwiegenden Kontext terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität ging) festgestellt hat, dass sich die Speicherung von Daten nach Ablauf der ursprünglichen Speicherfrist von sechs Monaten offenbar nicht auf das absolut Notwendige beschränkt, das für die betroffenen Personen gilt, für die es keine objektiven Anhaltspunkte für ein Risiko gibt. Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19, *Ligue des droits humains gegen Conseil des ministres*, insbesondere Rn. 257-258.

## 4. Veröffentlichung von Daten über natürliche Personen

23. Der EDSB nimmt Artikel 38 des Vorschlags zur Kenntnis, der darauf abzielt, Transparenz bei der Verwendung des Unionshaushalts zu gewährleisten, indem einschlägige Informationen über alle Empfänger von EU-Haushaltsmitteln veröffentlicht werden. Er erinnert jedoch daran, dass der EuGH das Argument zurückgewiesen hat, die Veröffentlichung personenbezogener Daten diene einem so wichtigen Zweck, dass dem Ziel der Transparenz ohne Weiteres Vorrang gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zuzuerkennen sei.<sup>16</sup>
24. In Artikel 3 Absatz 1 EU-DSVO werden personenbezogene Daten definiert als *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“*. Daher können – wie vom EuGH klargestellt – auch die Daten juristischer Personen in einigen Fällen als personenbezogene Daten betrachtet werden.<sup>17</sup> In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „identifizierbare“ natürliche Person „beziehen“. In allen Fällen, in denen sich die Informationen über die Empfänger von Mitteln auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, würde es sich also in der Regel um die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln. Der EDSB erinnert ferner daran, dass der Gerichtshof außerdem bestätigt hat, dass die Verletzung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten bei juristischen Personen ein anderes Gewicht hat als bei natürlichen Personen.<sup>18</sup> In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass in dem Vorschlag bei den Kategorien der zu veröffentlichenden Daten zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden wird.<sup>19</sup>
25. Der EDSB begrüßt ferner, dass die Kommission alternative Methoden der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln in Betracht gezogen hat, die mit dem Grundsatz der Transparenz im Einklang stehen und gleichzeitig die Rechte der Empfänger auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten weniger beeinträchtigen würden.<sup>20</sup> In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass sich Artikel 38 des Vorschlags das Ziel setzt, den Grundsatz der Transparenz gegen den Eingriff in das Recht der betroffenen Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten abzuwägen, indem Empfänger von der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten ausgenommen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt

---

<sup>16</sup> Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 Volker und Markus Schecke GbR (C-92/09) und Hartmut Eifert (C-93/09) gegen Land Hessen, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 85.

<sup>17</sup> Ebda., Rn. 53, worin der EuGH die Auffassung vertrat, dass sich juristische Personen auf den Schutz der Artikel 7 und 8 der Charta berufen können, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

<sup>18</sup> Ebda., Rn. 87.

<sup>19</sup> Siehe Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 6 Unterabsatz 2 des Vorschlags.

<sup>20</sup> Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 Volker und Markus Schecke GbR (C-92/09) und Hartmut Eifert (C-93/09) gegen Land Hessen, ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 77 und 81.

sind (Schwellenwert in Bezug auf die Höhe der erhaltenen Mittel, Art der Maßnahme, Risiken für die Rechte und Freiheiten usw.).<sup>21</sup>

## 5. Schlussfolgerungen

26. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) Klärung der Rolle aller Stellen, die personenbezogene Daten nutzen und abfragen würden, die von dem einheitlichen integrierten IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse verarbeitet werden.
- (2) Klärung der Art des zu verwendenden IT-Systems, insbesondere der Frage, ob die Kommission beabsichtigt, das System auf das bereits bestehende IT-System „Arachne“ zu stützen oder ein völlig neues IT-System zu schaffen.
- (3) Ausdrückliche Angabe aller betroffenen Datenkategorien, d. h. der Daten, die in Verbindung mit den in Artikel 36 Absatz 6 des Vorschlags genannten Identifizierungsdaten verarbeitet bzw. verknüpft werden, sowie der Quellen dieser Daten.
- (4) Einführung geeigneter Garantien zur Gewährleistung der Qualität und Richtigkeit der Daten, insbesondere für den Fall, dass diese anderen Daten von Dritten erhoben werden.
- (5) Aufnahme in den Vorschlag selbst einer umfassenden Beschreibung des IT-Instruments, einschließlich der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes und der einschlägigen geltenden Garantien, und dies unabhängig davon, ob die Kommission beabsichtigt, bestehende Strukturen zu nutzen.
- (6) Anwendung zusätzlicher Garantien für die nicht veröffentlichten Datenarten. So sollte beispielsweise eine Pseudonymisierung von Daten in Betracht gezogen werden.
- (7) Klarstellung, ob die elektronische Aufzeichnung und Speicherung von Daten innerhalb des IT-Systems zur Datenextraktion und Risikoanalyse erfolgen würde oder ob das IT-System nur auf an anderer Stelle gespeicherte Daten zugreifen würde.
- (8) Klare Festlegung der Höchstdauer, während der die in Artikel 36 des Vorschlags genannten Daten in dem von der Kommission bereitgestellten einheitlichen integrierten IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse gespeichert und zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Brüssel, den 7. Juli 2022

*[elektronisch unterzeichnet]*

Wojciech Rafał Wiewiórowski

---

<sup>21</sup> Siehe Artikel 38 Absatz 3.

